

KINDERHAUSORDNUNG

(Stand: 16. Juni 2018)

I. Pädagogik

Die Pädagogik des Waldorfkindergartens und damit auch der eingebundenen Waldorfkrippe beruht auf der anthroposophischen Menschenkunde von Rudolf Steiner.

Vorbild und Nachahmung, das sind sicherlich die zwei Begriffe, die die pädagogische Arbeit im Waldorfkinderhaus am nachhaltigsten prägen. Dabei wird von der Beobachtung ausgegangen, dass das Kind im ersten Jahrsiebt, d.h. bis zur Schulreife, sich entwickelt und lernt, indem es durch Nachahmung und wiederholtes Tun die Welt um sich ergreift und durchdringt. Somit ist für dieses Alter das Vorbild des Erziehers (Eltern) entscheidend, denn das Kind ahmt ihn nach: in seinem Umgang mit den Dingen, in seiner Beziehung zu Menschen, in seiner Lebensfreude, in seiner Hingabe an das, was er tut.

Nicht durch großartige Belehrungen erreichen wir die Entwicklung der kindlichen Fähigkeiten, sondern indem wir die mitgebrachte Fähigkeit zur Nachahmung als entscheidende Kraft für die kindliche Entwicklung betrachten und uns als Erzieher ständig darum bemühen, Vorbilder zu sein, die durch ihr eigenes Tun Impulse und Ziele für das kindliche Handeln geben.

Statt früher Intellektualisierung geben wir dem Kind eine anregende Umgebung und genügend Zeit für einen zusammenhängenden und durch Verwandlungsschritte geprägten Bildungsprozess, der zu nachhaltiger Gesundheit und Leistungsfähigkeit führt.

Dies wird unterstützt und gefördert u.a. durch

- die Ausstattung der Räume und die Art des verwendeten Spielzeugs. Nicht immer anspruchsvolleres Spielzeug brauchen die Kinder, um ihre Phantasie und ihr kreatives Tun zu entfalten, sondern einfaches Spielmaterial, das in seinen Funktionen erst lebendig wird, wenn das Kind mit ihm umgeht und es in seinem Spiel beseelt.
- das Eingebundensein der Kinder in rhythmische, d.h. immer wiederkehrende Abläufe, die den Kindern Sicherheit und das Gefühl von zuverlässiger Ordnung geben:
 - den einzelnen Wochentagen mit ihren regelmäßigen Abläufen
 - der Wochenrhythmus mit seinen regelmäßigen Inhalten (Malen, Eurythmie, Waldtag ...)
 - das Erleben des Jahreskreislaufes mit der Gestaltung der Jahreszeiten und dem Feiern der Jahresfeste.
 - kreatives Tun in allen Bereichen: Malen, Plastizieren, Eurythmie, rhythmische Spiele und Reigen, Kochen, Backen, Gartenarbeit, Spielzeugpflege u.a.

Natürlich beinhaltet diese pädagogische Grundeinstellung auch die Notwendigkeit, gewisse Dinge oder Vorbilder von den Kindern fernzuhalten. An erster Stelle sind hier das Fernsehen sowie Video/DVD oder Gameboy und Computerspiele zu nennen, genauso aber auch Radio, CDs und Kassetten.

Ebenso gibt es sicherlich auch ein Zuviel an Angeboten, an Förderung oder Unruhe für das Kind, das dem natürlichen Rhythmus zwischen Ruhe und Bewegung nicht mehr entspricht. So gilt es, sich bei der Auswahl der Beschäftigungen und Spiele für die Kinder immer wieder zu fragen: Dient es der gesunden leiblichen und seelischen Entwicklung des Kindes oder ist es nur zu seinem augenblicklichen Wohl?

Um nun eine Kontinuität im Umgang mit den Kindern zu gewährleisten und sie nicht zwischen „zwei Welten“ zu stellen, erwartet das Waldorfkinderhaus auch von den Eltern Unterstützung in diesen grundlegenden Gedanken und ein gemeinsames Handeln im Kinderhaus **und** Elternhaus.

II. Eltern in der Waldorfkrippe und im Waldorfkindergarten

Grundlage für eine fruchtbare Krippen- und Kindergartenarbeit ist die Zusammenarbeit der Eltern. Diese Zusammenarbeit findet auf zwei Ebenen statt.

Die erste Ebene beinhaltet die geistige Auseinandersetzung mit der Waldorfpädagogik und ihren anthroposophischen Grundlagen. Elternabende, Elterngespräche, Gesprächskreis und Einzelgespräche sowie Vorträge bieten hierzu viele Gelegenheiten.

Zum anderen geschieht diese Zusammenarbeit auf der praktischen Ebene. Viele Bereiche des Kinderhausalltags beruhen auf der tatkräftigen Mitarbeit der Eltern und sind ohne ihre Hilfe nicht denkbar:

- das Vorbereiten und Gestalten der Jahresfeste
- die Pflege des Kinderhaus
- die lebens- und liebenswerte Gestaltung der Umgebung der Kinder (Reparaturen, Renovierung, Garten, Sandkiste, Spielzeug etc.)
- die Öffentlichkeitsarbeit (Christkindlmarkt, Puppenkurse etc.)
- die Arbeit im Elternbeirat und im Vorstand

Diese praktischen Arbeiten bieten viele Anlässe zum Gespräch, fördern das Verständnis für die Waldorfpädagogik und stärken die Gemeinschaft der Eltern.

Entscheidend ist, dass hier das tatsächliche Tun der Eltern gefragt ist, denn das von den eigenen Eltern getragene Tätigsein wirkt in seiner Ausstrahlung und Bedeutung auf die Kinder und Eltern positiv und verbindend.

Das lässt sich am Beispiel einer Puppe einfach darstellen. Die von den Eltern hergestellte Puppe, die mit all ihren Schönheiten und all ihren Fehlern ausschließlich für ihr Kind gemacht wurde, hat im Herzen des Kindes immer einen anderen Platz als die perfektste Puppe aus dem Spielzeuggladen. Auch die Eltern haben zu dieser Puppe eine besondere, sehr persönliche Beziehung. Um neue Eltern in diesen Gedanken tätig hineinzuführen und dem Kind ein Zuhause in den Kindergarten mitgeben zu können, steht der Puppenkurs für die Eltern neu aufgenommener Kinder ganz am Anfang der Kindergartenzeit.

Bei all diesen praktischen Arbeiten hat auch schon manch einer neue handwerkliche Fähigkeiten bei sich entdeckt und die Anregungen mit viel Spaß zu einem Hobby weiterentwickelt. So stehen neben der Notwendigkeit der Mitwirkung aller Eltern für das Fortbestehen des Kinderhauses unbedingt auch die Freude, die Freundschaften und die Feste, die sich immer wieder aus diesem Miteinander entwickeln.

III. Der Verein

Der Waldorfkindergarten Trägerverein Tutzing e.V. ist in seiner rechtlichen Form als Verein ein Zusammenschluss interessierter Eltern und anderer Mitglieder, die durch ihre Initiative und ihr Engagement diese Pädagogik unterstützen wollen. Obwohl wir Zuschüsse seitens des Landes und der Gemeinde bekommen, liegen die Verwaltung und die Finanzen des Kindergartens und der eingebundenen Krippe in der Verantwortung des Vereins bzw. seiner Mitglieder. Eine Mitgliedschaft der Eltern ist wünschenswert, da die Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Mitsprache bietet. Auch die Mitarbeit im Vorstand steht allen Eltern, die Mitglied sind, offen.

IV. Anmeldung, Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

1. Anmeldung

Die Aufnahme in die Kinderkrippe und den Kindergarten erfolgt mit dem Schuljahresbeginn im September. Ausnahmen sind jedoch möglich.

In der Regel können in der Krippe Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an für zwei Jahre aufgenommen werden. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an für die Dauer von drei Jahren aufgenommen.

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich gegenüber dem Trägerverein. Der Aufnahmeantrag kann in der Krippe oder im Kindergarten abgegeben werden.

Der Übertritt eines Krippenkindes in den Kindergarten erfolgt nicht automatisch sondern bedarf eines eigenen Aufnahmeverfahrens (Gespräch, Vertrag, etc.). Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl freier Kindergartenplätze ist ein Krippenplatz nicht automatisch eine Platzreservierung für den Kindergarten.

2. Aufnahme und Vertragsbeginn

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Pädagogen.

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Geschwisterkinder
- Bejahung der pädagogischen Grundlagen des Kinderhauses und Bereitschaft zur Mitarbeit
- Alter (2-jähriger Krippenbesuch, 3-jähriger Kindergartenbesuch)
- geschlechtliche Ausgewogenheit der Gruppe
- Alleinerziehende
- beide Eltern berufstätig

Die Aufnahme in die Kinderkrippe oder den Kindergarten ist ab dem 1.9.2017 erst mit der Rücksendung der unterschriebenen Aufnahmeunterlagen und der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 80 € wirksam. Kinder, die aus unserer Krippe in den Kindergarten wechseln bezahlen keine Bearbeitungsgebühr.

Die Gebühr für den Kindergarten/die Krippe ist ab Vertragsbeginn fällig, unabhängig davon, wann die Eingewöhnung beginnt. Der Vertragsbeginn ist automatisch der dem ersten Eingewöhnungstag vorausgehende Monatserste; liegt der Eingewöhnungsbeginn nach dem 14. Kalendertag eines Monats, ist der Vertragsbeginn automatisch der 14. Kalendertag.

Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder für ein bis zwei Wochen ist nicht möglich. Ein Antrag auf Ausnahme kann jedoch gestellt werden.

Teil unserer Konzeption ist es auch, „Besucherkinder“ stunden- oder tageweise aus pädagogischen Gründen aufzunehmen.

3. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beginnt in Abstimmung mit der Gruppenleitung. Sollten pädagogische Gründe es notwendig machen, dass die Eingewöhnungszeit eines Kindes nicht wie vorgesehen starten kann, so wird die Gruppenleitung umgehend Kontakt mit den Eltern aufnehmen und versuchen, die Situation im Interesse der Gruppe sowie der Eltern zu lösen. Dies kann z.B. vorkommen, weil nicht unbegrenzt viele Kinder zeitgleich eingewöhnt werden können, die Eingewöhnungszeit eines Kindes länger andauert als geplant oder ein Personalengpass etc. vorliegt. Sollte eine Eingewöhnung kurzfristig in beiderseitigem Einverständnis vorgezogen werden, so ändern sich damit die vertraglichen Laufzeiten gemäß Punkt IV, 2 dieser Kinderhausordnung sowie die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen, ohne dass es einer schriftlichen Vertragsanpassung bedarf. Es liegt im Interesse aller Beteiligten die Termine einzuhalten. Ein Schadenersatz für eine verspätete Eingewöhnung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt zwei Monate ab dem ersten Tag der Eingewöhnung. Innerhalb dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten täglich zum Monatsende gekündigt werden.

5. Abmeldung, Kündigung

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Kindergarten- bzw. Krippenleitung schriftlich mitzuteilen. Sie setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

Wird ein Kind abgemeldet, so kann dies nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 01. Februar und zum 01. September erfolgen. Bitte beachten Sie, dass eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt ausgeschlossen ist (ausgenommen Probezeit).

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist damit nicht ausgeschlossen. Eine Abmeldung ist nicht notwendig bei Übertritt in den Kindergarten oder in die Grundschule.

6. Ausschluss aus dem Kindergarten/der Kinderkrippe

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens oder der Krippe ausgeschlossen werden, wenn

- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Kinderhausbesuch nicht interessiert sind,
- die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder wiederholt gegen die Kinderhausordnung verstoßen.

- die Eltern sich ohne besondere Gründe nicht an der elterlichen Zusammenarbeit beteiligen, das Handeln der Eltern der pädagogischen Grundeinstellung andauernd widerspricht oder das Gesprächsangebot der Kindergarten- oder Krippenleitung nicht angenommen wird.

Über den Ausschluss entscheiden die Kinderhausleitung und der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Eltern oder des Elternbeirats.

V. Krippen- und Kindergartenbetrieb

1. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind von Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit in der Kinderkrippe, in der alle Kinder anwesend sein sollten, ist von 8.00 bis 12.15 Uhr. Die Kernzeit des Kindergartens, ist von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Ferienregelung: In der Regel schließt das Kinderhaus an Weihnachten zwei Wochen, an Ostern und Pfingsten je eine Woche. Der August gilt als Ferienmonat. Die genauen Termine werden mit dem Jahresplan veröffentlicht.

2. Telefonzeiten

Die Telefonzeiten des Kindergartens sind von 7.30 bis 9.00 Uhr, 12.30 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 15.00 Uhr unter der Rufnummer 08158/7561.

Die Telefonzeiten der Kinderkrippe sind von 7.30 bis 8.30 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr unter der Rufnummer 08158/9061452.

3. Krankheit, Abwesenheit

Bei Krankheit oder Fernbleiben eines Kindes sind die Erzieherinnen umgehend zu benachrichtigen. Ansteckende Krankheiten müssen der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden. In angezeigten Fällen (z.B. Windpocken, Läuse etc.) muss vor Rückkehr des Kindes ein ärztliches Attest beigebracht werden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen zum Wohle aller grundsätzlich nicht in das Kinderhaus gebracht werden. Die alleinige Entscheidung darüber, ob ein Kind betreut werden kann, liegt im Ermessensspielraum unserer erfahrenen Erzieherinnen. Gegebenenfalls muss ein Kind auch kurzfristig abgeholt werden.

Im Falle von Krankheit mehrerer Erzieherinnen kann das Kinderhaus gezwungen sein, den Betrieb einzelner Gruppen oder insgesamt vorübergehend einstellen zu müssen. In diesem Fall würden die Eltern so schnell wie möglich informiert. Ein Schadenersatz für die entgangene Betreuung oder für eine alternativ beauftragte Betreuung von Kindern ist ausgeschlossen.

4. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kinderhauses stehen (einschließlich Weg von und zum Kindergarten). Darüber hinaus besteht für Schäden der Kinder gegenüber Dritten eine Haftpflichtversicherung, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung der Eltern gedeckt sind.

5. Kennzeichnung von Kleidungsstücken

Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände sind zu kennzeichnen. Für vertauschte oder abhanden gekommene Sachen kommt der Kindergarten / die Krippe nicht auf.

6. Datenschutz

Im Rahmen der Kinderbetreuung sowie der Mitgliedschaft im Trägerverein werden personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet und weitergegeben wo erforderlich bzw. wo gesetzlich vorgeschrieben. Dabei unterliegen wir den strengen deutschen und europäischen Datenschutzaufgaben und sind uns der besonderen Verantwortung bewusst. Wir speichern also nur Daten, welche wir zur Kinderbetreuung und Mitgliederverwaltung benötigen, solange ein Betreuungsvertrag besteht und wir entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet sind. Neben Namen, Geburtsdaten und Adresse speichern wir auch Telefonnummern, Mailadressen, Namen derjenigen Personen, welche die Kinder neben den Eltern noch abholen dürfen sowie Kontaktdaten der Notfallkontakte oder andere erforderliche Daten. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit werden diese Daten an staatliche Stellen (z.B. gemäß BayKiBiG), Mitarbeiter und andere Eltern (interne Adressliste) weitergegeben. Um Transparenz herzustellen und Austausch zwischen unseren Familien zu ermöglichen, teilen und versenden wir die Adresslisten aller Familien innerhalb des Kinderhauses; Mailadressen und –verteiler der Familien können dabei offen lesbar versendet werden. Alle Mitarbeiter sowie alle Eltern (inkl. Elternbeirat, Vorstand etc.) sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Regelungen ihrerseits vertraulich zu behandeln und keinesfalls unberechtigten Dritten weiterzugeben.

7. Sonstiges

Die Bekleidung der Kinder soll den Wetterverhältnissen entsprechen. Auch im Sommer ist eine Kopfbedeckung unerlässlich. Da täglich im Freien gespielt wird, ist auf entsprechend wärmende regenfeste und dreckunempfindliche Kleidung zu achten (z.B. Schmutzhosen, Gummistiefel etc.). Benötigt werden geschlossene Hausschuhe und für die Eurythmie Gymnastikschuhe. Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten, Spielzeug und Schmusetiere mitbringen.

VI. Beitragsordnung

Den derzeit gültigen Krippen- und Kindergartenbeitrag entnehmen Sie bitte dem Aufnahmeantrag. Der Beitrag wird nur per Einzugsermächtigung verrechnet.

Neben dieser allgemeinverbindlichen Beitragsregelung kann der Vorstand Sonderregelungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins treffen. Näheres darüber erfahren Sie im Gespräch mit dem Vorstand des Trägervereins.

Der Krippen- und Kindergartenbeitrag ist durchgehend zu bezahlen. Beim Übertritt in den Kindergarten oder in die Grundschule wird auch der August voll bezahlt.

VII. Schlussbemerkung

Der Vorstand des Waldorfkindergarten Trägerverein Tutzing e.V. hat das Recht, diese Kinderhausordnung jederzeit den Erfordernissen anzupassen.

Mit der Aufnahme in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten wird die Kinderhausordnung von den Eltern als für beide Vertragspartner verbindlich anerkannt.

Literaturhinweise:

- | | |
|------------------|---|
| Freya Jaffke | Spielen und Arbeiten im Waldorfkindergarten
Arbeitsmaterial aus den Waldorfkindergärten Heft 13 |
| Freya Jaffke | Spielzeug von Eltern selbst gemacht
Arbeitsmaterial aus den Waldorfkindergärten Heft 1
Leitlinien der Waldorfpädagogik (erhältlich im Kindergarten) |
| Johannes Kiersch | Die Waldorfpädagogik
Verlag Freies Geistesleben
Bildungsziele, Bildungsbereiche, Bildungsbedingungen (erhältlich im Kindergarten) |